

# **Fortbildungsordnung**

## **der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

### **Präambel**

Aufgrund gesetzlicher Regelung haben die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (im Folgenden auch als „Kammer“ bezeichnet) die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

### **§ 1 Ziele der Fortbildung**

- (1) Fortbildung dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

### **§ 2 Inhalte der Fortbildung**

Die Inhalte der Fortbildung müssen dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, Prävention und Rehabilitation, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen. Fortbildung bezieht sich auch auf die Beschäftigung mit berufsrechtlichen und sozialpolitischen Themen, soweit diese auf die Berufsausübung ausgerichtet sind.

### **§ 3 Kategorien und Typen der Fortbildung**

- (1) Mitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen. Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich einer Fortbildungskategorie (Theorie, Praktisch-klinische Tätigkeit, Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit) und einem Fortbildungstyp zugeordnet. Fortbildungstypen und spezielle Voraussetzungen ihrer Akkreditierung und Anerkennung regelt Anlage 1.

I. Theorie

- Tagungen
- Vorträge
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

- Qualitätszirkel
- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen Fortbildungskategorien fortzubilden. Für bestimmte Fortbildungstypen sind die in Anlage 1 geregelten Obergrenzen zu beachten.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist in Anlage 1 geregelt.

#### **§ 4 Inhaltliche Voraussetzungen der Akkreditierung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Eine Fortbildungsmaßnahme kann akkreditiert oder anerkannt werden, wenn sie die in § 2 genannten Inhalte aufweist. Die Auswahl der Inhalte darf nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert sein.

(2) Ferner müssen die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten und die weltanschauliche Neutralität gewahrt werden.

(3) Die Qualifikation der Referent:innen, Praxisanleiter:innen, Supervisor:innen und Selbsterfahrungsleiter:innen muss den in Anlage 2 genannten Kriterien entsprechen. Etwaige wirtschaftliche Verbindungen oder Interessenkonflikte sind offen zu legen.

#### **§ 5 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Kammer kann eine Fortbildungsmaßnahme vor ihrer Durchführung gegenüber dem Veranstalter akkreditieren. Durch die Akkreditierung bestätigt die Kammer vorab, dass die Fortbildungsmaßnahme bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung im Einzelfall erfüllt. Über die Akkreditierung wird eine Bescheinigung erteilt, welche die Fortbildungsmaßnahme mit Punkten bewertet. Die Kammer kann nur solche Fortbildungsmaßnahmen akkreditieren, die im Fall ihrer Präsenz-Durchführung im Saarland stattfinden; im Fall ihrer Online-Durchführung kann die Kammer nur solche Fortbildungsmaßnahmen akkreditieren, deren Veranstalter seinen Sitz im Saarland hat. Die Akkreditierung eines Veranstalters ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft der/die Präsident\*in durch Verwaltungsakt, nachdem dem Fortbildungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Rücknahme und Widerruf der Akkreditierung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem Fortbildungsausschuss ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 6 Antrag auf Akkreditierung, Durchführung und Nachweis von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Der Antrag auf Akkreditierung soll spätestens zwei Monate vor der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung ist nicht gewährleistet, dass die Entscheidung vor Durchführung der Veranstaltung ergeht. Die Kammer behält sich vor, weitere Vorgaben zur Form des Antrags in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(2) Der Veranstalter einer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme ist verpflichtet, die Anwesenheit der Teilnehmer:innen mittels Selbsteintrags in eine Anwesenheitsliste festzustellen, die Anwesenheitsliste sieben Jahre aufzubewahren und der Kammer auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine etwaige Abweichung der Fortbildungsmaßnahme von den im Antrag gemachten Angaben der Kammer mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung für die Entscheidung über die Akkreditierung ohne Bedeutung ist. Die Kammer behält sich vor, die Durchführung einer Veranstaltung im Hinblick auf die Einhaltung der im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer:innen eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, die einen Hinweis auf die Akkreditierung (Datum und Nummer) sowie die Zahl der Fortbildungspunkte enthält. Die Kammer behält sich vor, weitere Vorgaben zur Form der Teilnahmebescheinigung in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

### **§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Kammer kann gegenüber ihrem Mitglied eine Fortbildungsmaßnahme im Einzelfall anerkennen. Die Anerkennung kommt in Betracht, wenn die Fortbildungsmaßnahme nicht akkreditiert ist. Der Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden; dem Antrag sind eine Teilnahmebescheinigung sowie Nachweise über den Inhalt der Fortbildungsmaßnahme beizufügen, die eine Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen ermöglichen. Über die Anerkennung wird eine Bescheinigung erteilt, welche die Fortbildungsmaßnahme mit Punkten bewertet.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der/die Präsident\*in durch Verwaltungsakt, nachdem dem Fortbildungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Rücknahme und Widerruf der Anerkennung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem Fortbildungsausschuss ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 Fortbildungszertifikat**

(1) Auf Antrag eines Mitglieds stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten oder akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet sind und
- Abschluss der Fortbildungsmaßnahmen innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden (Nachweis-)Zeitraums von fünf Jahren.

(2) Übt ein Mitglied ihren/seinen Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Nachweiszeitraum auf Antrag entsprechend; der Nachweis hat durch geeignete Belege zu erfolgen.

(3) Die Entscheidung über die Ausstellung des Fortbildungszertifikats trifft der/die Präsident:in. Wenn der/die Präsident:in die Ausstellung des Fortbildungszertifikats abzulehnen beabsichtigt, ist dem Fortbildungsausschuss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten werden Gebühren erhoben.

## Anlage 1: Fortbildungskategorien und -typen

	Kategorie und Typ	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis des Veranstalters gegenüber der PKS	Nachweis der Teilnehmer gegenüber der PKS
<b>A</b>	Theorie: Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro FE*	max. 10 Punkte pro Tag	Liste der Teilnehmer:innen mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
<b>B</b>	Theorie: Kongresse, Tagungen, Symposien	wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: - 3 Punkte pro 0,5 Tag - 6 Punkte pro Tag		Liste der Teilnehmer:innen mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
<b>C</b>	Theorie: Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE*; 1 ZP** für Veranstaltungen von mindestens 4 FE*; höchstens jedoch 2 ZP** pro Tag	max. 10 Punkte pro Tag	Liste der Teilnehmer:innen mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
<b>D</b>	Praktisch-klinische Tätigkeit: Hospitationen, Fallkonferenzen, Kolloquien	1 Punkt pro FE*	max. 8 Punkte pro Tag	Liste der Teilnehmer:innen mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
<b>E</b>	Reflexion: - Qualitätszirkel/ Intervision/ Selbsterfahrung/ Balintgruppe, interaktionsbezogene Fallarbeit mit jeweils mindestens	1 Punkt pro FE*; 1 ZP** für Veranstaltungen von mindestens 4 FE*; höchstens jedoch 2 ZP** pro Tag	max. 10 Punkte pro Tag <del>max. 100 Punkte im Nachweiszeitraum</del>	Kurzprotokoll über jede Sitzung anfertigen, Liste der Teilnehmer:innen mit Unterschrift, Terminen und Dauer führen; beides zum Ende des Akkreditierungs-	Teilnahmebescheinigung

	3 Teilnehmer:innen - Supervision			zeitraums in Kopie bei der Kammer einreichen <del>bei Supervisionen</del> zusätzlich: <del>Nachweis der Qualifikation als Supervisor*in alle 7 Jahre nachzuweisen</del>	
<b>F</b>	Theorie: Dozent*in/ Referent*in	Punktbewertung wie für die Teilnehmer*innen (siehe unter C) +50%	max. 15 Punkte pro Tag;  max. 50 Punkte im Nachweiszeitraum	Liste der Teilnehmer:innen mit Unterschrift, Ort, Terminen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
<b>G</b>	Theorie: Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Autorenschaft	5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung (Artikel, Buch)	max. 50 Punkte im Nachweiszeitraum	Literatur-Nachweis (z.B. Kopie Titelblatt)	./.
<b>H</b>	Theorie: Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	2 Punkte pro Beitrag	max. 50 Punkte im Nachweiszeitraum	Literatur-Nachweis mit Nachweis zur Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle (z.B. Titelblatt)	Teilnahmebescheinigung/ Bescheinigung über bestandene Lernerfolgskontrolle
<b>I</b>	Theorie: Selbststudium der Fachliteratur	./.	max. 50 Punkte im Nachweiszeitraum	Selbsterklärung	./.

<p><b>J</b></p>	<p>Theorie: kammerseitig geregelte curriculare Fort- bildungen, Weiterbildungs- veranstaltungen, veranstaltet/ geleitet durch die Landespsy- chotherapeu- tenkammern zugelassenen Weiterbildungs- stätten/ Weiterbildungs- befugten (WBO-geregelte Weiterbildun- gen)</p>	<p>1 Punkt pro FE*; 1 ZP** für Veran- staltungen von min- destens 4 FE*; höchstens jedoch 2 ZP** pro Tag</p>	<p>max. 10 Punkte pro Tag</p>	<p>Liste der Teilneh- mer:innen mit Un- terschrift, Ort, Ter- minen und Dauer führen, mindestens 7 Jahre aufbewah- ren und auf Anfrage der Kammer vorlegen</p>	<p>Teilnahmebe- scheinigung</p>
<p><b>*FE: Fortbildungseinheit</b> <b>**ZP: Zusatzpunkt</b></p>					

## **Anlage 2: Anforderungen an Referent:innen, Praxisanleiter:innen, Supervisor:innen und Selbsterfahrungsleiter:innen**

### **1. Anforderung für Referent:innen und Praxisanleiter:innen**

Folgende Kriterien gelten für Referent:innen und Praxisanleiter:innen:

- Approbation als Psychologische Psychotherapeut:innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, Fachpsychotherapeut:innen, psychotherapeutisch weitergebildete Fachärzt:innen oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation und
- Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema bzw. ausreichende Berufserfahrung und
- Selbstverpflichtung zur Neutralität zum Inhalt der Fortbildung

### **2. Anforderungen an Supervisor:innen und Selbsterfahrungsleiter:innen**

Folgende Kriterien gelten für Supervisor:innen und Selbsterfahrungsleiter:innen

- Psychologische Psychotherapeut:innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen, Fachpsychotherapeut:innen oder psychotherapeutisch weitergebildete Fachärzt:innen. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden und
- Nachweis einer Qualifikation als Supervisor:in bzw. Selbsterfahrungsleiter:in über z.B. Zertifikate/Nachweise von psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und/oder von anerkannten Ausbildungsstätten bzw. Weiterbildungsstätten und
- Nachweis einer fünfjährigen psychotherapeutischen Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung.

Supervisor:innen sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der/die Supervisor:in über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.